

Schul- und Sportanlagen- benützungsreglement

SRB 430.1

vom 12. Juni 2015
Änderung vom 3. Juni 2016
Änderung vom 2. Juni 2017

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08
info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Bewilligung	3
Art. 1 Grundsatz Vorrang der Schule	3
Art. 2 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit	3
Art. 3 Voraussetzung für Erteilung <small>(Änderung vom 02.06.2017)</small>	3
Art. 4 Benützungsdauer <small>(Änderung vom 02.06.2017)</small>	3
Art. 5 Gesuchreichung	4
Art. 6 Vorrang ortsansässiger Gesuchsteller	4
Art. 7 Schliessungen	4
Art. 8 Widerruf	4
Art. 9 Rücktritt	4
II. Benützung	4
Art. 10 Grundsatz	4
Art. 11 Rasenplatz	5
Art. 12 Betreten und Verlassen, Fahrzeuge	5
Art. 13 Alkoholverbot <small>(Fassung vom 03.06.2016)</small>	5
Art. 14 Rauchverbot <small>(Fassung vom 03.06.2016)</small>	5
Art. 15 Esswaren und Getränke	5
Art. 16 Sorgfaltspflicht	5
Art. 17 Schadenhaftung	6
III. Gebühren	6
Art. 18 Gebühr, Definition Einheimische	6
Art. 19 Gratisbenützung	6
Art. 20 Rechnungsstellung	6
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 21 Bussen <small>(eingefügt am 03.06.2016)</small>	6
Art. 22 Rechtsmittel <small>(Fassung vom 03.06.2016, neue Nummerierung)</small>	7
Art. 23 Inkrafttreten <small>(Fassung vom 03.06.2016, neue Nummerierung)</small>	7
Genehmigungsvermerk	7
Auflagezeugnis	7
Änderung Art. 13, 14, 21, 22, 23	7
Auflagezeugnis	7
Änderung Art. 3, 4 und Anhang	8
Auflagezeugnis	8
Anhang <small>(Änderung vom 02.06.2017)</small>	9

12. Juni 2015

Schul- und Sportanlagenbenützungsreglement (SSAR)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 9 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013, und Artikel 36 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 7. Juni 2013

beschliesst:

I. Bewilligung

Artikel 1

Grundsatz Vorrang der Schule

Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ihre Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.

Artikel 2

Bewilligungspflicht, Zuständigkeit

¹ Die Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie Einrichtungen und Geräten bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

² Für die Drittnutzung während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

Artikel 3

Voraussetzung für Erteilung

¹ Die Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Die offiziellen Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

² Die Gesuche sind spätestens zwei Monate im Voraus einzureichen. Bei später eingereichten Gesuchen ist eine fristgerechte Behandlung nicht gewährleistet.

³ Eine Bewilligungserteilung für die Benützung für sportliche Zwecke setzt eine Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen voraus.

⁴ Eine Bewilligungserteilung für die Benützung von Schulzimmern ist nur für schulähnliche Zwecke möglich. (eingefügt am 02.06.2017)

Artikel 4

Benützungsdauer

¹ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.

² Die Dauerbewilligungen gelten für ein Jahr (Schuljahr) oder für ein Halbjahr (Saison). Das Sommerhalbjahr umfasst die Zeit von den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien. Das Winterhalbjahr beginnt nach den Herbstferien und erstreckt sich bis zu den Frühlingsferien.

³ Während der Frühlings- und Weihnachtsferien ist in der ganzen Schulanlage kein Betrieb möglich. In dieser Zeit können weder Dauer- noch Einzelmietler von den Schulräumlichkeiten Gebrauch machen.

⁴ Mittels speziellen Vereinbarungen entscheidet die zuständige Behörde über längerfristige Benützungsdauern. In diesem Fall kommt Art. 5 nicht zur Anwendung.

Eine gegenseitige Aufhebung der Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Schuljahres möglich. (eingefügt am 02.06.2017)

Artikel 5

Gesucheinreichung

¹ Jahresbenützer haben Ende Juni die Belegung für das nächste Schuljahr bekanntzugeben. Anschliessend wird durch die zuständige Behörde die Bewilligung für die Jahresmiete im kommenden Schuljahr erteilt.

² Saisonbenützer haben die Belegung für das kommende Halbjahr bis Ende Februar resp. Ende August bekanntzugeben.

Artikel 6

Vorrang ortsansässiger Gesuchsteller

¹ Vereine und Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Bönigen haben Vorrang gegenüber anderen Gesuchstellenden.

² Sämtliche Anlagen werden nicht für die Benützung zu privaten Zwecken vergeben.

Artikel 7

Schliessungen

¹ An hohen Festtagen bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen.

² Ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen aus schulischen oder anderen im Interesse der Gemeinde liegenden Gründe nicht möglich, werden die Benützerinnen und Benützer durch die Bewilligungsbehörde rechtzeitig verständigt. Diesbezüglich kann keine Gebührenreduktion geltend gemacht werden.

Artikel 8

Widerruf

¹ Eine Bewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist widerrufen werden,

- wenn die Benützer oder Benützerinnen die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten;
- wenn die Benützer oder Benützerinnen in grober Weise gegen die vorliegende Benützungsverordnung verstossen;
- wenn begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen.

² Bei Widerruf erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

Artikel 9

Rücktritt

Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 30 Tage vor dem Anlass erfolgt; andernfalls wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 erhoben.

II. Benützung

Artikel 10

Grundsatz

¹ Die Bewilligung gilt nur für den Inhaber oder die Inhaberin. Sie ist nicht übertragbar.

² Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der jeweilige Bewilligungsinhaber oder die jeweilige Bewilligungsinhaberin.

³ Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die Benützer und Benützerinnen haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen der Bewilligungsbehörde, des Hauswirts Schulanlagen sowie der Schulleitung Folge zu leisten.

Artikel 11

Rasenplatz

¹ Der Rasenplatz wird je nach Vegetation durch den Hauswart Schulanlagen freigegeben.

² Über die Bespielbarkeit entscheidet der Hauswart Schulanlagen abschliessend.

Artikel 12

Betreten und Verlassen,
Fahrzeuge

¹ Die Benützer und Benützerinnen dürfen die ihnen zugeteilten Anlagen nur während der vereinbarten Zeit belegen. Der Sport- und Turnbetrieb dauert bis 22.00 Uhr. Die Anlagen sind anschliessend spätestens bis 22.15 Uhr zu verlassen und abzuschliessen.

² Die Benützer und Benützerinnen der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltung das Schulareal ruhig zu verlassen.

³ Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Schulhausplätzen ist nur mit der Bewilligung der zuständigen Behörde möglich. Das generelle Parkieren auf den Schulhausplätzen ist verboten.

Artikel 13

Alkoholverbot

¹ Auf dem gesamten Schulhaus-, Spielplatz- und Kindergartenareal gilt Alkoholverbot. (Fassung 03.06.2016)

² Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Bewilligung von Einzelanlässen mit Festbetrieb.

Artikel 14 (Fassung 03.06.2016)

Rauchverbot

¹ Auf dem gesamten Schulhaus-, Spielplatz- und Kindergartenareal gilt Rauchverbot.

² Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Bewilligung von Einzelanlässen mit Festbetrieb.

Artikel 15

Esswaren und Getränke

¹ Esswaren dürfen in der Turnhalle nicht eingenommen werden.

² In der Turnhalle dürfen nur Mineral- und Tafelwasser eingenommen werden. Getränke in Glasflaschen sind verboten.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Bewilligung von Einzelanlässen mit Festbetrieb.

Artikel 16

Sorgfaltspflicht

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden.

² Er oder sie ist dafür verantwortlich, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Artikel 17

- Schadenhaftung
- ¹ Allfällige Schäden sind dem Hauswart Schulanlagen unverzüglich zu melden.
 - ² Für Schäden haftet der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin.

III. Gebühren**Artikel 18**

- Gebühr
- ¹ Der Bewilligungsinhaber hat für die Benützung der Schul- und Sportanlagen eine Gebühr gemäss Anhang dieses Reglements zu entrichten.
 - ² In der Gebühr für die Benützung der Anlagen für sportliche Zwecke ist ein Anteil für Reparatur- und Unterhaltskosten eingerechnet.
 - ³ Der Aufwand für Übergabe, Rücknahme der Anlage ist in den erhobenen Gebühren enthalten.
- Definition Einheimische
- ⁴ Einheimische entrichten eine reduzierte Gebühr. Als Einheimisch gelten Vereine und Institutionen, welche über Statuten verfügen und ihren Sitz in der Gemeinde Bönigen haben.

Artikel 19

- Gratisbenützung
- ¹ Für folgende Kreise und Anlässe ist die Benützung der Anlagen kostenlos:
 - a) Schule Bönigen inkl. Lehrerweiterbildung
 - b) Einwohnergemeinde Bönigen
 - c) Bürgergemeinde Bönigen
 - d) Weitere öffentlich-rechtlichen Körperschaften für deren Zwecke
 - e) Gemeinnützige Vereine/Institutionen mit Sitz in Bönigen
 - f) Sämtliche Anlässe die in den Bereich Jugendförderung Bönigen fallen

Artikel 20

- Rechnungstellung
- a) Jahres- und Saisonbenützer
 - b) Einzelanlass
- ¹ Die Gebühren für Jahres- und Saisonbenützer werden mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt.
 - ² Die Gebühren für Einzelanlässe werden dem Bewilligungsinhaber nach Rückgabe der Anlage in Rechnung gestellt.
- Gebührenerlass
- ³ Über eine Gebührenreduktion oder Gebührenerlass entscheidet der Gemeinderat. Dieser holt dazu eine Stellungnahme bei der Bewilligungsbehörde ein. Die Behandlung setzt ein schriftliches und begründetes Gesuch voraus.

IV. Schlussbestimmungen**Artikel 21** (eingefügt 03.06.2016)

- Bussen
- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.
 - ² Die Bussenverfügungen werden durch die Ortspolizeibehörde erlassen.

Artikel 22 (Fassung 03.06.2016, neue Nummerierung)

- Rechtsmittel
- ¹ Verfügungen gestützt auf diese Verordnungen können innert dreissig Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
 - ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
 - ³ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der ausstellenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

Artikel 23 (neue Nummerierung 03.06.2016)

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.
 - ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Verordnung über die Benützung der Schulanlagen der Einwohnergemeinde Bönigen vom 22. April 2002 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Schul- und Sportanlagenbenützungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2015 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler	Stefan Frauchiger
Präsident	Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2015 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 7. Mai 2015 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

31. Juli 2015

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Änderung Art. 13, 14, 21, 22, 23

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Schul- und Sportanlagenbenützungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler	Stefan Frauchiger
Präsident	Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Schul- und Sportanlagenbenützungsreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom

3. Juni 2016 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 28. April 2016 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

4. Juli 2016

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Änderung Art. 3, 4 und Anhang

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Schul- und Sportanlagenbenützungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2017 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler	Stefan Frauchiger
Präsident	Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Schul- und Sportanlagenbenützungsreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2017 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 27. April 2017 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2017

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Anhang

Pos.	Beschrieb der Benützung	Einheimische		Auswärtige	
		Einheit	Preis	Einheit	Preis

1. Benützung der Anlagen für Jahres- und HalbjahresbenützerInnen

1.1	Turnhalle inkl. Garderobe und Dusche	per / Std	10.00	per / Std	20.00
1.2	Aussenanlage inkl. Garderobe und Dusche	per / Std	10.00	per / Std	20.00
1.3	Turnhalle, Aussenanlage inkl. Garderobe und Dusche	per / Std	10.00	per / Std	20.00
1.4	Singsaal mit oder ohne Beamer	per / Std	5.00	per / Std	10.00
1.5	Einzelanlass, sportlicher Zweck	Punkt 1.1 – 1.3 x Faktor 2			
1.6	Einzelne Zimmer <small>(eingefügt am 02.06.2017)</small> (pro Zimmer, Freigabe der Schule vorausgesetzt)	per Jahr / Std	250.00	Keine Benützung möglich	

2. Benützung der Anlagen für Einzelanlässe (Einrichten und Aufräumen werden nicht berechnet)

2.1	Mehrzweckhalle inkl. Bestuhlung und Tische	Gratis		per / Std	30.00
2.2	Küche zu Mehrzweckhalle	Gratis		per / Std	10.00
2.3	Schulhausplatz (auch als Parkplatz)	Gratis		per / Std	10.00
2.4	Singsaal mit oder ohne Beamer	Gratis		per / Std	20.00
2.5	Einzelne Zimmer (pro Zimmer, Freigabe der Schule vorausgesetzt)	Gratis		Keine Benützung möglich	
2.6	Turnhalle mit oder ohne Garderobe und Dusche	Gratis		per / Std	30.00
2.7	Aussenanlage mit oder ohne Garderobe und Dusche	Gratis		per / Std	30.00

3. Schulküche

3.	Schulküche	per / Std	10.00	per / Std	30.00
----	------------	-----------	-------	-----------	-------

4. Pauschalbetrag pro Anlass

4.	Pauschalbetrag für Aufwendungen der Gemeinde Verrechnung pro Anlass (für Pos. 2)	pro Anlass	200.00	pro Anlass	200.00
----	---	------------	--------	------------	--------

5. Zusätzlicher Aufwand der Gemeinde

5.	Zusätzliche Aufwendungen durch die Gemeinde für Reinigung inkl. Maschinen, Geräte und Reinigungsmittel (für Pos. 1 / 2 / 3 / 6.1 / 6.2)	Aufwandgebühr II gem. Art. 1, Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 09.02.2012			
----	---	--	--	--	--

6. Spezielle Benutzer / Veranstaltungen

6.1	Nonprofitanlässe	Keine Kosten		50 % von Pkt. 1 bis 5	
6.2	Jugendanlässe	Keine Kosten		50 % von Pkt. 1 bis 5	